

Jugendordnung

des

Fischerei-Vereins Essen e. V.

1997

Jugendordnung des Fischerei-Vereins Essen e. V. (Stand 27.11.1997)

§ 1 Zugehörigkeit

Der Vereinsjugend des Fischerei-Vereins Essen e. V. gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder an.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des Fischerei-Vereins Essen e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr im Etat des Fischerei-Vereins Essen e. V. genehmigten Mittel. Alle sonstigen der Vereinsjugend direkt zufließenden Mittel sind in diesem Etat nicht erfasst und stehen der Jugend frei zur Verfügung.

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind aus § 2 der Satzung des Fischerei-Vereins Essen e. V. abzuleiten.

Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Fischerei-Vereins Essen e. V. mit zwei Drittel Mehrheit bedarf. (s. Satzung des FVE. , § 10, Abs. 2, Satz 3.)

Als Jugendliche gelten alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts vom 10. bis zum 18. vollendeten Lebensjahr.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des Fischerei-Vereins Essen e. V. sind:

1. Vereinsjugendtag
2. Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

(1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Fischerei-Vereins Essen e. V.

(2) Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- c) Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Jugendausschuss (s. Jugendordnung § 5, Abs. 6 und Satzung des Fischerei-Vereins Essen § 10. Abs. 3)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Der Vereinsjugendtag findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, vor der Hauptversammlung des Fischerei Vereins Essen e. V. , in den Vereinsräumen statt. Der Vereinsjugendtag wird vom Jugendleiter mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Jugendordnung des Fischerei-Vereins Essen e. V. (Stand 27.11.1997)

(4) Stimmberechtigt sind:

a) alle jugendlichen Mitglieder des Fischerei-Vereins Essen e. V. , wenn sie ihren Jahresbeitrag bezahlt haben und sich durch einen gültigen Sportfischerpass des VDSF ausweisen können,

b) die Mitglieder des Jugendausschusses.

Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

(5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes b) Bericht des Kassenprüfers

c) Entlastung des Jugendausschusses

d) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Jugendausschuss, soweit erforderlich. (s. Jugendordnung § 5, Abs. 6 und Satzung des FVE. § 10, Abs. 3)

e) Festlegung des Haushaltsplanes

f) Anträge

(6) Anträge zum Vereinsjugendtag müssen jeweils bis zum 28. Februar des Jahres, in dem der Jugendtag stattfindet, beim Jugendleiter eingereicht werden. Verspätete Anträge können von dem Jugendtag als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.

(7) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder oder ein im Vereinsjugendausschuss mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss dies verlangen.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vereinsjugendausschuss

2. dem erweiterten Vereinsjugendausschuss.

(2) Der geschäftsführende Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

a) Vereinsjugendleiter und Kassierer

b) stellvertretender Vereinsjugendleiter und Schriftführer

c) Jugendfachwart Fischen

d) Jugendfachwart Casting

(3) Der erweiterte Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführendem Vereinsjugendausschuss

b) dem Jugendsprecher allgemein

c) dem Jugendsprecher Fischen

d) dem Jugendsprecher Casting

e) dem Pressesprecher

(4) Der Vereinsjugendleiter des Fischerei-Vereins Essen e. V. vertritt in Abstimmung mit dem geschäftsführendem Vorstand des Fischerei-Vereins Essen e. V. die Vereinsjugend nach innen und außen.

Jugendordnung des Fischerei-Vereins Essen e. V. (Stand 27.11.1997)

(5) Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Fischerei-Vereins Essen e. V. und wird bei allen Fragen, die die Jugend betreffen, zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes des Fischerei-Vereins Essen e. V. hinzugezogen. Im Verhinderungsfall überträgt er die Aufgaben seinem Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

(7) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied des Fischerei-Vereins Essen e. V. mit Vollendung des 13. Lebensjahres wählbar.

(8) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Fischerei-Vereins Essen e. V. , der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages sowie einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung für den Fischerei-Vereins Essen e. V. . Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Fischerei-Vereins Essen e. V. verantwortlich.

(9) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vereinsjugendleiter binnen zwei Wochen eine Vereinsjugendausschusssitzung einzuberufen.

(10) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Fischerei-Vereins Essen e. V. , soweit sie die Vereinsjugend betreffen.

(11) Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Gelder.

§ 6

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses sind zu protokollieren. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand des Fischerei-Vereins Essen e. V. zuzuleiten. Alle Beschlüsse sind aufzuheben.

§ 7

Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Vereinsjugendordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des Fischerei-Vereins Essen e. V. und wurde auf dem außerordentlichem Jugendtag am 27.11.1997 beschlossen, sowie von der Jahreshauptversammlung des Fischerei-Vereins Essen e. -V. am..... bestätigt.

Essen, den

Vereinsjugendleiter